



## KOMMISSION 9

### Kantonale Behörden III – Gerichtsbehörden

#### Erste Lesung

#### Minderheitsbericht

#### *Art. 901 Abs. 1 lit. c / Art. 904 (Umweltgerichtshof)*

Unterzeichnende:

- Fabienne Murmann (CVPO)
- Rafael Welschen (CVPO)
- Marc-Antoine Genolet (UDC & Union des citoyens)
- Edmond Perruchoud (UDC & Union des citoyens)

**25.06.2021**

## A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Die Mehrheit der Kommission 9 hat erneut entschieden, ein Umweltgericht zu schaffen, um den spezifischen Problemen entgegenzuwirken. Die Minderheit ist durchaus der Ansicht, dass der Umwelt ein wichtiger Stellenwert eingeräumt werden muss, was aber mit der Einführung eines Umweltgerichts nicht zum Ziel führt.

## B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

Bereits am 10.03.2020 wurde diesbezüglich ein Minderheitsbericht von 4 Mitgliedern der Kommission hinterlegt, wobei das Plenum diesen bereits mit 52 zu 49 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen hatte. Die Schaffung eines Umweltgerichts war sodann auch Bestandteil der Vernehmlassung und stellte eine eigene Frage dar. Die Frage zur Schaffung eines Umweltgerichts wurde durch die Institutionen mit einer Mehrheit von 67.2% abgelehnt. Das Resultat der Befragung der Institutionen und insbesondere der Antwort der Fachpersonen auf diesem Gebiet, nämlich des Kantonsgerichts, darf nicht einfach ausser Acht gelassen werden. Mit einem klaren NEIN hat sich Kantonsgericht gegen die Schaffung eines Umweltgerichts ausgesprochen. Auch der Parlamentsdienst und die Staatsanwaltschaft lehnen die Schaffung eines Umweltgerichts ab. Indes befürworteten die privaten Akteure mit knapp 52.8% die Schaffung eines Umweltgerichts.

Wie schon dargetan, besteht im Kanton Wallis bereits heute die Möglichkeit, Entscheidungen das Umweltrecht betreffend teilweise gestützt auf Expertisen zu forcieren, gegen diese zu rekurrieren und schliesslich auf kantonaler Ebene letztinstanzlich durch das Kantonsgericht entscheiden zu lassen. Dabei steht grundsätzlich jedem Rechtssuchenden letztendlich auch der Weg an das Bundesgericht, welches ebenfalls keinen Umweltgerichtshof vorsieht, offen. Die diesbezüglichen Rechtswege werden von der Gesetzgebung vorgegeben und je nach Art des Entscheides stehen die Rechtsmittelwege im Strafrecht, Zivilrecht oder öffentlichen Recht offen. Bereits in erster Instanz werden die Entscheide durch Spezialisten beurteilt (z.B. Staatsanwaltschaft oder Dienststelle für Umwelt). Ein Umweltgericht, wie dies von der Kommission vorgeschlagen wird, würde unweigerlich zu Kompetenzkonflikten führen und es stellt sich die Frage, wie ein solches Gericht, berücksichtigend die verschiedenen vorgegebenen prozessualen Rechtsmittelwege überhaupt fachübergreifend tagen will und kann.

### 1. Art. 901 Instanzen

Die Minderheit der Kommission 9 unterstützt nicht den vorgeschlagenen Verfassungstext gemäss Art. 901 Abs. 1 lit. c wie vorgeschlagen. Daher beantragt die Minderheit, was folgt:

#### **Art. 901 Instanzen**

<sup>1</sup> Auf dem Gebiet des Kantons werden errichtet:

- a) ein Kantonsgericht;
- b) ein Verfassungsgericht;
- ~~c) ein Umweltgerichtshof;~~
- d) ...;
- ...

## 2. Art. 904 Umweltgerichtshof

Die Minderheit der Kommission 9 unterstützt nicht den vorgeschlagenen Verfassungstext gemäss Art. 904 wie vorgeschlagen. Die Minderheit schlägt daher die ersatzlose Streichung von Art. 904.

### **Art. 904 Umweltgerichtshof**

~~<sup>1</sup>Für den gesamten Kanton wird ein Umweltgerichtshof geschaffen, der über zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat.~~

~~<sup>2</sup>Dieses Gericht besteht aus einer Fachrichterin oder einem Fachrichter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern mit spezifischen Kenntnissen der Materie.~~

Die Berichterstatterin der Minderheit: **Fabienne Murmann**